

Kommunalpolitik intern

Die CDU-Landtagsfraktion informiert



Die Landtagsfraktion

CDU

EINLEITUNG



Karl-Josef Laumann
Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion



Peter Biesenbach
Stellvertretender
Vorsitzender
der CDU-Landtagsfraktion



André Kuper
Kommunalpolitischer
Sprecher der CDU-
Landtagsfraktion

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen und der Arbeitskreis Kommunalpolitik der CDU-Landtagsfraktion informieren regelmäßig über aktuelle, kommunalrelevante Themen im Landtag Nordrhein-Westfalens. Dieses Papier richtet sich als Arbeitshilfe, Ideenbörse und Informationsschrift an alle kommunalpolitisch Aktiven in der CDU: Fraktionsvorsitzende, Rats- und Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger.

Aktuell werden im Landtag Nordrhein-Westfalens viele unterschiedliche Themen behandelt, die eine enorme Relevanz für die kommunale Eben haben. Hierüber möchten wir Sie heute informieren:

INHALT

1. „Kommunal-Soli“	Seite 3
2. Schulsozialarbeit	Seite 4
3. Krankenkosten von Flüchtlingen	Seite 4
4. Einheitslastenabrechnung – ELAG -	Seite 5
5. LEP	Seite 11
6. Musteranfrage zum LEP	Seite 12
7. Integrationsräte	Seite 13
8. Geldwäsche	Seite 14
9. Ansprechpartner	Seite 15

1. „KOMMUNAL-SOLI“ beschlossen

Am Mittwoch, 27.11.2013, wurde mit der Mehrheit der Stimmen von SPD und Grüne und gegen den Widerstand der CDU das Zweite Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (Drs. 16/4358) in namentlicher Abstimmung beschlossen. Damit wird nun ab kommendem Jahr bis zum Jahr 2022 der sog. Kommunal-Soli erhoben. Insgesamt müssen die „steuerstärkeren“ Kommunen rund 780 Millionen Euro zur Finanzierung finanzschwacher Städte aufbringen. Der Antrag der CDU-Landtagsfraktion, der zum Verzicht der kommunalen Co-Finanzierung des Stärkungspaktes aufforderte (Drs. 16/4430), wurde abgelehnt.

Rot-Grün hat das Gesetz gegen die massiven, auch verfassungsrechtlichen Bedenken der Betroffenen und Experten regelrecht durchgepeitscht. Die Konsequenzen sind verheerend: Die betroffenen Städte und Gemeinden müssen in den nächsten Jahren insgesamt rund 780 Millionen Euro zahlen. Lediglich sieben der 59 abundanten Zahler-Kommunen können einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen.

Hunderte Betroffene aus den Städten und Gemeinden, die die Zwangsumlage bezahlen müssen, hatten vor der Plenardebatte vor dem NRW-Landtag gegen das rot-grüne Gesetz demonstriert. Einige Stadtvertreter übergaben dem Minister tausende Protest-Unterschriften. Der umstrittene Kommunal-Soli ist rundherum missglückt. Kranke werden nicht dadurch gesünder, indem Gesunde krank gemacht werden. Es ist geradezu aberwitzig, dass sich unter den insgesamt 59 Zahler-Kommunen 17 Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung und im Nothaushalt befinden.

Rot-Grün zerstört damit die gelebte Solidarität unter den Städten und Gemeinden. Die Kommunen müssen über den Abzug im kommunalen Finanzausgleich und den Soli fast 1,8 Milliarden Euro finanzieren. Der Kommunal-Soli wird als jährliche Umlage mit der Laufzeit ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 in Höhe von insgesamt rund 780 Millionen Euro zur Teil-Finanzierung des Stärkungspaktes von „nachhaltig abundanten Kommunen“ abgeschöpft. Zahlungspflichtig sollen dabei die Gemeinden sein, die im aktuellen GFG – GFG 2014 – abundant sind und zudem in mindestens zwei der vier vorhergehenden GFG – mindestens zweimal im Zeitraum der GFG 2010 bis 2013 – abundant waren. Mögliche Stärkungspaktkommunen sollen vom Kreis der Zahler ausgeschlossen sein.

Die Höhe der Umlage soll sich nach der aktuellen – GFG 2014 – überschießenden Finanzkraft berechnen. Für das jeweilige Jahr wird ein festzusetzender Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl höher ist als die Ausgangsmesszahl. Diese Festsetzung soll jährlich per Erlass von MIK und FM jährlich erfolgen, um den notwendigen Betrag von rund 91 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2020 und 70 Mio. Euro 2021 und 2022 Millionen Euro abzuschöpfen. Dabei soll der abzuschöpfende Prozentsatz maximal 25% betragen, damit abundante Kommunen auch von der eigenen Steuerkraft partizipieren können.

Durch die gemeinsamen Protestaktionen konnte die ursprünglich geplante Höhe der Zwangsumlage reduziert werden. Gleichwohl ist das Prinzip falsch.

2. Rot-Grün muss Schulsozialarbeit sichern

Die CDU-Landtagsfraktion fordert die rot-grüne Landesregierung auf, die Schulsozialarbeit in NRW dauerhaft zu sichern.

1.400 Schulsozialarbeiter arbeiten derzeit in NRW, deren Stelle vom Bund aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert wird und auf zwei Jahre begrenzt ist. Gedacht war die Finanzierung von Anfang an nur als Anschubhilfe. Nun sollen die Stellen wegfallen. Das Land lehnt die Übernahme der Kosten ab, die Kommunen sehen sich angesichts ihrer oft dramatisch knappen Kassen nicht in der Lage zu zahlen.

Der Bund hat seine Hausaufgaben gemacht: Wie nun aus einem Schreiben von Sozialminister Schneider hervorgeht, stehen den Kommunen im Jahr 2014 noch mehr als 121 Millionen Euro aus Restmitteln der vergangenen Jahre für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Damit hat Berlin seine für die Jahre 2011 bis 2013 gemachte Zusage der Anschubfinanzierung mehr als erfüllt. Rot-Grün muss endlich aufhören, ständig planlos nach dem Bund zu rufen, sondern selbst seine Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen in NRW übernehmen.

Die Restmittel würden SPD und Grünen Zeit verschaffen, die nun genutzt werden muss. Bisher hat Rot-Grün nur Däumchen gedreht und sich auf der Berliner Finanzierung ausgeruht. Wenn das so weitergeht, wird die wichtige Aufgabe der Schulsozialarbeit spätestens 2015 vor die Wand gefahren. Die CDU-Landtagsfraktion erwartet, dass die Landesregierung umgehend Ideen und Vorschläge vorlegt, wie sie das verhindern will. Ansonsten bleibt das Motto „Kein Kind zurücklassen“ wieder einmal hohles rot-grünes Geschwätz.

3. Krankenkosten von Flüchtlingen

Das Land Nordrhein-Westfalen steht gemeinsam mit der kommunalen Familie zur humanitären Verpflichtung, Flüchtlinge aufzunehmen. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden bis Ende September fast 6.000 Anträge mehr gestellt als im selben Vorjahreszeitraum. Die Zahl der Anträge nimmt rasant zu. Das stellt das Land und insbesondere die Kommunen, die letztlich die Hauptlast zu tragen haben, vor eine enorme Herausforderung.

In einigen Punkten bietet dabei das am Mittwoch, 27.11.2013, von Rot-Grün beschlossene Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) hilfreiche Lösungen und Entlastungen für unsere Städte und Gemeinden. Eine Entlastung der Kommunen mit zentralen Asylunterkünften, Veränderungen bei Landeszuweisungen an Kommunen aufgrund veränderter Rechtsprechung und die Beseitigung von Rechtsunsicherheit über das Fortbestehen der Zuweisungsentscheidungen sind wichtige Schritte.

Aber eines der derzeit drängendsten Probleme der Kommunen wird nicht gelöst: Die Übernahme der Krankheitskosten für Asylbewerber. Ambulante sowie stationäre Be-

handlungskosten für Asylbewerber können dazu führen, dass Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massiv belastet werden. Nach dem AG AsylbLG und den Regelungen des FlüAG erstattet das Land den Kommunen einen Teil der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung ausländischer Flüchtlinge in Form einer Pauschale. Von dieser pauschalierten Landeszuweisung sind auch die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt im Sinne des § 4 AsylbLG umfasst. Da eine direkte weitere Beteiligung des Landes an den tatsächlichen Kosten für die Heilbehandlung von Asylbewerbern aber nicht gegeben ist, kann dies im Einzelfall für eine enorme Belastung der kommunalen Haushalte sorgen. Mögliche Krankheitskosten können auch nicht durch die Härtefallregelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 GFG, abgegolten werden. Für die Kommunen sind die tatsächlich entstehenden Kosten aber nicht planbar. In einigen Städten und Gemeinden sind die Haushaltsmittel bereits mit einem Fall einer ambulanten oder stationären Behandlung eines Asylbewerbers für den gesamten Bereich aufgebraucht.

Die CDU-Landtagsfraktion hat in einem Änderungsantrag (Drs. 16/4509) gefordert, dass Rot-Grün eine Fonds-Lösung zur Entlastung betroffener Kommunen bei überbordenden Krankheitskosten von Flüchtlingen erarbeitet und dafür 10 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Finanziert werden soll der Fonds über die nicht ausgezahlten Mittel des Gemeindefinanzierungsgesetzes. SPD und Grüne haben den Änderungsantrag trotz der erkannten Notwendigkeit einer Entlastung der Gemeinden abgelehnt. Damit werden die betroffenen Kommunen zurückgelassen. Die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen darf aber nicht am Geld scheitern.

Damit lässt Rot-Grün die Kommunen in NRW mit hohen Krankheitskosten für die steigende Zahl der Asylbewerber allein. Die drängenden Probleme der Kommunen bei der Aufnahme von Flüchtlingen werden damit nicht gelöst.

4. Einheitslastenabrechnungsgesetz - ELAG

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der Haushaltsdebatte das von der rot-grünen Landesregierung vorgelegte Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) gegen die Stimmen der CDU verabschiedet.

Mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz vom 09.02.2010 (Gesetzgebungsvorgang) hat der Landtag die Rechtsgrundlage für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit für die Jahre 2006 bis 2019 geschaffen. Auf Grund einer Verfassungsbeschwerde hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW mit Urteil vom 08.05.2012 eine Regelung des Gesetzes für verfassungswidrig erachtet. Dabei geht es um die Abrechnung der Zuviel-Gezahlten Beiträge der Kommunen. Über das GFG werden den Kommunen rund 43-44% der Einheitslasten aufgebürdet. Da der Bundesgesetzgeber einen Höchstbetrag von 40% ansetzte wird diese Überzahlung über das ELAG abgerechnet.

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes sieht eine zwar verfassungskonforme Neuregelung vor, die im Endeffekt die Kommunen im Jahr 2013 um rund 275 Mio. Euro und in den Folgejahren voraussichtlich zwischen 130 und 155 Mio. Euro entlastet. Die CDU Landtagsfraktion lehnte das schuldenfinanzierte ELAG aber ab, weil nicht die gesamte kommunale Familie von den Entlastungen profitiert.

Die CDU-Landtagsfraktion hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz nicht abgelehnt, weil wir gegen eine Entlastung der Kommunen sind. Die CDU-Fraktion ist selbstverständlich – auch und gerade aufgrund ungerechter und willkürlicher Vorhaben wie dem umstrittenen Kommunal-Soli - nicht gegen eine Entlastung der Kommunen. Die gesamte kommunale Familie muss entlastet werden.

Das ELAG aber sorgt neben der Entlastung für eine Reihe von Kommunen gerade für Stärkungspaktkommunen für massive Belastungen. Neben Duisburg (5,7 Mio. Euro), Herne (2,0 Mio. Euro) gehört auch die Stadt Wuppertal (0,4 Mio. Euro) zu den Kommunen, die eine Zahlung zu leisten haben. Dies zeigt, wie widersinnig die rot-grüne Landesregierung handelt: Erst wird der Kommunal-Soli auf den Weg gebracht, damit „steuerstarke“ Städte für finanzschwache Städte zahlen, gleichzeitig wird ein Gesetz verabschiedet, wo diese finanzschwachen Kommunen wieder zur Kasse gebeten werden

Zudem ist noch immer nicht gewährleistet, dass die gesamte kommunale Familie von der Entlastung profitiert. Die Landesregierung hat es versäumt eine verbindliche Regelung zu schaffen, wie die Rückzahlungen der Kreise und Landschaftsverbände erfolgen sollen. Dies hat die Landesregierung ins Belieben der Kommunen gestellt. Es fehlt also die entscheidende gesetzliche Regelung für den interkommunalen Ausgleich. Daher unklar ist, wie die Kreise und Landschaftsverbände an der Entlastung partizipieren, denn nicht nur Städte und Gemeinden, sondern auch die Umlageverbände haben müssen finanziell entlastet werden und die Zuviel gezahlten Leistungen im Voraus abgerechnet werden. Die CDU-Fraktion ist selbstverständlich – auch und gerade aufgrund ungerechter und willkürlicher Vorhaben wie dem umstrittenen Kommunal-Soli - nicht gegen eine Entlastung der Kommunen. Die gesamte kommunale Familie muss entlastet werden. Das rot-grüne Gesetz zur Abrechnung der Lasten aus der deutschen Einheit ist nicht kommunalfreundlich, denn das Gesetz hat keine Regelung darüber, wie die Kreise und die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen konkret von der Entlastung profitieren. Bislang ist lediglich konkret geregelt, dass die Städte und Gemeinden entlastet werden. Die Modalitäten, wie die Kreise und Landschaftsverbände ihren Anspruch auf die Entlastung durch das ELAG erhalten, sind nicht klar. Weil rot-grün beim ELAG die Kreise und Landschaftsverbände nicht berücksichtigt hat, haben wir diesem Gesetz nicht zustimmen können

Rückzahlungen nach dem ELAG

Stadt	Summe Rückzahlung
Duisburg	-5.694.666,29
Oberhausen	-378.965,25
Wuppertal	-359.870,78
Bottrop	-936.985,64
Gelsenkirchen	-786.117,81
Bochum	-289.891,40
Herne	-1.986.472,94
Bedburg-Hau	-112.498,39
Issum	-28.383,73
Kerken	-10.769,45
Kranenburg	-67.581,96
Rees	-142.037,10
Rheurdt	-64.495,93
Rommerskirchen	-36.323,95
Schwalmtal	-94.367,46
Dinslaken	-112.804,06
Schermbeck	-97.932,88
Alsdorf	-127.225,49
Baesweiler	-88.631,07
Simmerath	-57.394,65
Heimbach	-33.169,59
Hürtgenwald	-121.589,56
Kreuzau	-104.496,69
Langerwehe	-147.762,27
Nideggen	-68.906,24
Nörvenich	-119.043,08
Titz	-71.410,60
Vettweiß	-95.067,97
Erfstadt	-304.515,99
Blankenheim	-109.281,54
Dahlem	-51.675,24
Mechernich	-278.941,95
Nettersheim	-13.642,35
Schleiden	-84.381,99
Weilerswist	-107.515,19
Gangelt	-47.044,19
Selfkant	-64.512,75
Waldfeucht	-32.715,21
Wassenberg	-172.870,51
Bergneustadt	-72.372,03
Waldbröl	-234.359,00
Bergisch Gladbach	-167.933,69
Kürten	-82.951,28
Leichlingen	-326.293,91
Odenthal	-190.050,74
Overath	-92.880,98
Rösrath	-278.912,49
Alfter	-280.387,41

Rückzahlungen nach dem ELAG

Bornheim	-264.869,52
Lohmar	-71.785,84
Much	-30.558,55
Neukirchen-Seelscheid	-146.220,66
Niederkassel	-244.186,09
Ruppichteroth	-67.825,22
Sankt Augustin	-251.977,39
Swisttal	-249.259,95
Wachtberg	-192.756,41
Windeck	-379.662,62
Havixbeck	-97.519,36
Nordkirchen	-41.079,16
Olfen	-58.620,69
Castrop-Rauxel	-669.952,39
Dorsten	-516.820,18
Gladbeck	-369.295,71
Herten	-206.587,65
Oer-Erkenschwick	-478.616,61
Recklinghausen	-368.772,18
Waltrop	-399.715,04
Hopsten	-9.812,98
Laer	-21.870,25
Lienen	-13.357,79
Metelen	-7.775,45
Recke	-125.736,87
Steinfurt	-53.119,20
Tecklenburg	-38.804,78
Drensteinfurt	-42.116,84
Spenge	-66.486,22
Bad Driburg	-47.799,68
Borgentreich	-47.259,26
Mariemünster	-54.543,81
Nieheim	-70.187,47
Willebadessen	-153.324,44
Augustdorf	-74.585,07
Extertal	-102.194,77
Horn-bad Meinberg	-187.446,02
Kalletal	-145.857,02
Lage	-361.915,69
Lügde	-63.644,52
Schieder-Schwalenberg	-71.225,79
Hille	-89.071,32
Preußisch-Oldendorf	-77.853,65
Altenbeken	-119.422,48
Bad Ljppsprunge	-117.371,73
Borchen	-102.774,13
Lichtenau	-131.247,65
Breckerfeld	-43.567,97
Hattingen	-139.415,52

Rückzahlungen nach dem ELAG

Medebach	-50.511,53
Kierspe	-86.240,94
Bad Sassendorf	-134.824,35
Lippetal	-107.410,37
Rüthen	-13.299,50
Welver	-172.885,13
Bergkamen	-56.287,56
Fröndenberg/Ruhr	-130.195,62
Kamen	-71.762,66
Selm	-160.592,00
Insgesamt	-23.897.979,92

Kreis	Summe Rückzahlung
Kleve	-2.122.322,82
Mettmann	-117.207,19
Rhein-Kreis-Neuss	-4.796.022,87
Viersen	-2.131.068,75
Wesel	-2.843.844,35
Aachen	-1.942.184,13
Düren	-1.746.515,41
Rhein-Erft-Kreis	-3.550.638,29
Euskirchen	-1.256.570,70
Heinsberg	1.612.454,07
Oberbergischer Kreis	-2.000.138,08
Rhein.-Berg. Kreis	-4.212.508,44
Borken	-2.643.834,33
Coesfeld	-1.500.316,31
Recklinghausen	-3.251.205,12
Steinfurt	-2.985.378,58
Warendorf	-2.068.452,15
Gütersloh	-2.454.810,67
Herford	-1.698.314,34
Höxter	-957.761,15
Lippe	-2.245.851,41
Minden-Lübbecke	-2.134.963,89
Paderborn	-1.728.130,94
Ennepe-Ruhr	-2.500.915,70
HSK	-1.893.792,13
Märkischer Kreis	-2.958.215,84
Olpe	-1.363.890,02
Siegen-Wittgenstein	-2.289.828,92
Soest	-2.373.621,22
Unna	-2.440.463,68
gesamt	-69.663.241,91

Hintergrund-Information: Kommunale Beteiligung an Einheitslasten:

Bundesrechtlich ist die Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit in § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes geregelt. Die Kommunen sind mit rund 40% an den Einheitslasten zu beteiligen. Mit dem 2010 von der ehemaligen CDU/FDP-Koalition verabschiedeten Einheitslastenabrechnungsgesetz wurde die Bestimmung der Höhe dieser Kosten neu geregelt.

Dabei geht es um die Abrechnung der Zuviel-Gezahlten Beiträge der Kommunen. Über das GFG werden den Kommunen rund 43-44% der Einheitslasten aufgebürdet. Da der Bundesgesetzgeber einen Höchstbetrag von 40% ansetzte wird diese Überzahlung nun über das ELAG abgerechnet.

Chronik zum ELAG

- Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VGH NRW) entschied im Dezember 2007, dass für die Abrechnung der kommunalen Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten des Landes mit den Kommunen ein eigenständiges Abrechnungsgesetz erforderlich ist; die pauschale Abrechnung über den kommunalen Finanzausgleich ist nicht ausreichend
- Umfangreiches Beratungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden über den Entwurf des ELAG, Einvernehmen über Abrechnungsmethode, aber über die Höhe der Einheitslastenabrechnung konnte kein Einvernehmen erzielt werden
- ELAG wurde Anfang 2010 mit der Mehrheit durch CDU/FDP im Landtag NRW verabschiedet: Mit dem ELAG werden die kommunalen Überzahlungen durch die Absenkung des Verbundsatzes im GFG um 1,17 Punkte (als Finanzierungsanteil der Kommunen zu den Kosten der Deutschen Einheit) mit dem Land abgerechnet.
- 2011: Klage von 91 Städten und Gemeinden gegen das ELAG vor dem VGH Münster, nachdem auch die neue rot-grüne Landesregierung keine Aktivitäten zeigt
 - Überhöhte Beteiligung der Kommunen an den Kosten der deutschen Einheit
- Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs am 8. Mai 2012:

Einheitslastenabrechnungsgesetz ist verfassungswidrig – auch Entlastungen des Landes müssen bedacht werden (Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 1995) – alle Be- und Entlastungen des LFA sind in ihrer Wirkung zu bedenken

Streitpunkt im VGH-Verfahren: kommunale Beteiligung an Lasten des Landes aufgrund der deutschen Einheit

5. LEP Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans beschlossen. Nach 18 Jahren soll ein neuer oberster Raumentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die bisher in unterschiedlichen Regelwerken enthalten sind, zusammenführen. Der LEP-Entwurf besteht aus einem 310-seitigen Text mit 125 raumordnerischen Festlegungen, darunter auch neuen Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz sowie zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Er soll für die kommenden 15 Jahre die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes festlegen.

Die CDU-Landtagsfraktion lehnt aber den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Wenn dieser LEP so Rechtskraft bekommt, existiert das Königsrecht des Rates auf kommunale Bauleitplanung nur noch auf dem Papier. Die Gemeinderäte brauchen weiterhin Spielräume, um die innere Entwicklung einer Gemeinde noch tatsächlich selbst steuern zu können. Dies ist mit dem LEP in seiner jetzigen Form und bei den Vorschlägen zum Flaschenverbrauch, vor allem im ländlichen Bereich, nicht mehr möglich. Der LEP in seiner jetzigen Form ist auch nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände ein Eingriff in die kommunale Gestaltungsfähigkeit.

Mit dem LEP, wie ihn die NRW-Landesregierung vorschlägt, wird die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt. Insbesondere die Festlegungen zur Rücknahme von Siedlungsflächen, zur raumordnerischen Verbindlichkeit von Regelungen des zukünftigen Klimaschutzplans sowie zum Ausbau der Windenergie erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen.

Wenn Bauflächen wieder aus Flächennutzungsplänen herausgenommen werden müssen, wenn regionalplanerisch kein Bedarf mehr besteht, beeinträchtigt dies die Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Die Kommunen benötigen aber Planungsspielraum, um Preissteigerungen bei Grund und Boden abzufangen sowie Entwicklungsblockaden zu verhindern. Außerdem seien die Flächennutzungspläne zuvor von den Bezirksregierungen genehmigt worden.

Wir planen für Februar/ März ein Werkstattgespräch für Kommunalpolitiker zum Thema „LEP“ hier im Landtag. Informationen hierzu werden Anfang Januar vorliegen.

6. Musteranfrage zum LEP

Anfrage zur Ratssitzung am....

Sehr geehrter Herr Bürgermeister..../Oberbürgermeister....,

die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderlich Beteiligungsverfahren beschlossen.

Zu diesem Entwurf des Landesentwicklungsplans, der wie keine andere Rechtsverordnung zuvor in die kommunale Selbstverwaltung eingreift, können vom 30.08.2013 bis 28.04.2014 Stellungnahmen abgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sehr geehrter Herr, in der Sitzung amfolgende Fragen beantworten zu lassen:

Wie wird sich die Stadt/Gemeinde((Name)) zum Entwurf des LEPNRW insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Ausweisung von Gewerbeflächen einlassen?

Zusatzfragen

- 1. Wann und in welchen Gremien wird sich der Tat mit diesem Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW befassen?*
- 2. Besteht die Absicht eine Stellungnahme ggf. gemeinsam mit anderen Kommunen zum LEP NRW abzugeben?*

7. Integrationsräte

Mit Datum vom 12.9.2013 hat die Landesregierung NRW den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt.

Schwerpunkt der beabsichtigten Änderungen ist die Umgestaltung des § 27 der Gemeindeordnung. Nach dieser Norm war bisher in Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern mit Hauptwohnung zwingend, bei mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern mit Hauptwohnung auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten zwingend und in Gemeinden mit weniger ausländischen Einwohnern mit Hauptwohnung fakultativ ein Integrationsrat zu bilden. In allen Fällen hatte jedoch der jeweilige Gemeinderat die Möglichkeit, durch Beschluss festzulegen, dass anstelle des Integrationsrates ein beratender Integrationsausschuss gebildet wird.

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll diese alternative Entscheidungsmöglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, zukünftig entfallen. Als einziges Organisationsmodell soll es zukünftig nur noch den Integrationsrat geben. Der Integrationsrat soll weiterhin bestehen aus den nunmehr am Tage der Kommunalwahl direkt zu wählenden Mitgliedern und vom Rat zu bestellenden Ratsmitgliedern, wobei zukünftig unter Umkehrung der bisherigen Mehrheitsverhältnisse die Zahl der Ratsmitglieder geringer sein muss als die Zahl der direkt gewählten Mitglieder. Der Kreis der wahlberechtigten Personen für die Wahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder soll erheblich erweitert werden. Entsprechend den vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung soll auch die Kreisordnung geändert werden. Das vorgenannte Änderungsgesetz soll nach – zu erwartender – Beschlussfassung durch den Landtag am 17.12.2013 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die CDU-Landtagsfraktion ist für eine starke politische Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten. Deshalb wurde ein Gesetzentwurf zur Reform des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der 14. WP. im Jahr 2009 beschlossen. Diese Wahlmöglichkeit soll nach Ansicht der CDU beibehalten werden. Wir lassen damit den Räten eine weitgehende Gestaltungsfreiheit und tragen dem Umstand Rechnung, dass die integrationspolitischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. In nahezu jeder Kommune ist der Anteil Ausländer an der Gesamtbevölkerung, die Zusammensetzungen der Ethnien und auch der Anteil der Spätaussiedler unterschiedlich. Deshalb war es auch schwierig, ja unmöglich, und auch nach unserer Überzeugung wenig sinnvoll, von Düsseldorf aus allen Kommunen eine zentralistische Lösung vorzuschreiben. Wir haben uns deshalb in Übereinstimmung mit unserer Grundüberzeugung, dass möglichst viel direkt vor Ort zu entscheiden ist, zu einem Mindestrahmen entschieden, der den Kommunen je nach ihrer speziellen Situation möglichst viel Entscheidungsraum offen lässt. Wir stellen den Kommunen, in denen nach diesem Gesetz ein Migrationsgremium zu bilden ist, frei, vom Regel-Integrationsrat abzuweichen und einen Integrationsausschuss zu bilden. Wir wollen Wahlfreiheit der Kommunen.

8. Absurde Pläne zur Geldwäsche vom Tisch

Absurde Pläne zur Geldwäsche von Rot-Grün auf Druck der CDU vom Tisch

Der Einsatz der CDU-Landtagsfraktion hat Wirkung gezeigt: Der Plan der rot-grünen Landesregierung, Kontroll- und Aufsichtspflichten nach dem Geldwäschegesetz im so genannten Nichtbankensektor auf die Städte und Gemeinden zu übertragen, ist mit einem neuen Entwurf der Gewerberechtsverordnung des NRW-Wirtschaftsministeriums vom Tisch. Rot-Grün hat erst auf Druck der CDU-Landtagsfraktion den absurden Plan einkassiert. Es wäre völlig widersinnig, wenn die örtlichen Ordnungsbehörden plötzlich mit der Bekämpfung von Geldwäsche beauftragt worden wären. Kommunale Beamte, die normalerweise Knöllchen verteilen, Verkehrsschilder aufstellen oder Parkausweise ausstellen, sind nicht dazu ausgebildet worden, den Finanzströmen der organisierten Kriminalität oder des internationalen Terrorismus nachzujagen.

Die CDU-Landtagsfraktion hat von Anfang an gefordert, dass die Kommunen nicht überfordert werden dürften, denn Geldwäsche ist weder eine Ordnungswidrigkeit noch ein Kavaliersdelikt. In Deutschland werden Schätzungen zufolge jährlich zwischen 40 und 50 Milliarden Euro ‚gewaschen‘. Um dieses Problem wirksam anzugehen, braucht es entsprechend qualifiziertes Personal. Die Landesregierung muss dafür sorgen, dass Geldwäsche aktiv auch von den richtigen Stellen bekämpft wird. Dazu ist sie bundesgesetzlich verpflichtet. Es reicht nicht, dass lediglich Stichproben von gefährdeten Betrieben erhoben werden.

INTERNE ANSPRECHPARTNER

Peter Biesenbach

Stellvertretender Vorsitzender
der CDU-Landtagsfraktion

Telefon 0211-884-2735
Telefax 0211-884-3309

peter.biesenbach@landtag.nrw.de

André Kuper

Kommunalpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion

Telefon 0211-884-2124
Telefax 0211-884-3386

andre.kuper@landtag.nrw.de

Thimo Hoffmann

Wissenschaftlicher Referent
der CDU-Landtagsfraktion
für Kommunalpolitik

Telefon 0211-884-2127
Telefax 0211-884-3388

thimo.hoffmann@landtag.nrw.de

Alle in dieser Dokumentation veröffentlichten Texte, Grafiken und Übersichten werden auf Wunsch auch in elektronischer Form zu Verfügung gestellt. Beachten Sie bei einer Veröffentlichung bitte das Urheberrecht.